

Herrn
Bundesminister
Werner Müller
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

53107 Bonn

Bonn , 21. Juni 1999

**Ihr Entwurf für eine Verständigung über Eckpunkte zur Beendigung der Nutzung der
Atomenergie in der Bundesrepublik Deutschland
Gespräch beim Herrn Bundeskanzler am 22.6.99, Ihr Schreiben vom 18.6.99**

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich danke Ihnen für die Übersendung Ihrer Vorschläge. Daß es sich um Ihre Vorschläge und nicht um einen verabredeten Konsens handelt, haben Sie dankenswerterweise ebenso wie die Betreiber öffentlich klargestellt.

In diesen Eckpunkten finden sich Überlegungen, die nicht nur innerhalb der Regierung nicht abgestimmt sind, sondern von denen Sie wissen, daß es hierzu gegensätzliche Auffassungen gibt. So habe ich zuletzt mit Schreiben vom 14.6. an Sie und den Herrn Bundeskanzler auf die erheblichen rechtlichen und politischen Einwände gegenüber der Konstruktion eines öffentlich-rechtlichen Vertrages seitens des Bundesumweltministeriums hingewiesen. Diese gibt den Oppositionsparteien über den Bundesrat und über die Mitzeichnung einen Schlüssel zur Blockade in die Hand. (Deshalb wollen wir unter anderem auch die Umsetzung der EU-Strahlenschutzvorschriften nicht mit der Novellierung des Atomgesetzes verbinden.)

Die von Ihnen vorgeschlagene Konstruktion führt im Ergebnis zu unakzeptabel langen Laufzeiten und ist gleichzeitig geeignet, die Bindung der Aufsichtsbehörden an Recht und Gesetz bei der Überwachung eines sicheren Betriebes der Anlagen zu relativieren.

Sie zielen in Ihrem Eckpunktepapier auf eine gesetzliche Befristung auf 40 Jahre Vollastbetrieb. Dies wäre kein Ausstieg, sondern garantierte einen Betrieb weit über den Zeitpunkt hinaus, der etwa im Falle Würgassen den Betreibern selbst als rentabel erschien. Der Preis, der für die Verkürzung dieser Laufzeit auf eine nicht minder akzeptabel vertraglich vereinbarte Laufzeit von 35 Jahren dann zu zahlen wäre, ist unakzeptabel hoch.

Politisch wird ein wirksamer Vollzug des Atomgesetzes ausgehebelt durch die Ausgestaltung der Kündigungsmöglichkeiten für die Betreiber, die lediglich eine Schiedsstelle gegen unliebsame Entscheidungen anrufen müssen, um diesen Vertrag kündigen zu dürfen. Einer gerichtlichen Überprüfung bedarf es dann ebensowenig wie einer Entscheidung der Schiedsstelle. Da nützt es wenig, daß Sie dem Ansinnen, sämtliche Personal- und Sachentscheidungen des BMU in diesem Bereich künftig mit Ihnen und der Kollegin Justizministerin abzustimmen, zurückgewiesen haben. Faktisch wird der Bundesumweltminister und werden vor allem die Aufsichtsbehörden in den Ländern keine einzige Entscheidung mehr treffen können, bei der sie nicht der Drohung mit Kündigung des Vertrages ausgesetzt sind.

Am politisch folgenreichsten neben der unakzeptablen Betriebsfrist und der Relativierung der Sicherheitsanforderungen dürften Ihre Vorstellungen zum Entsorgungsbereich sein. Die weitere Erkundung des Standortes Gorleben macht schon heute keinen Sinn mehr. Die Unterbrechung der Erkundung in Gorleben ist wegen neuer langzeitsicherheitsrelevanter Erkenntnisse, endlagerkonzeptioneller Fragestellungen, Entwicklungen und Bewertungen, auch im internationalen Bereich, geboten. Eine Unterbrechung der Erkundung vermeidet zudem möglicherweise ansonsten vergeblich getätigte Investitionen. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß das geltende Haushaltsgesetz die Unterbrechung der Arbeiten dort für 1999 vorsieht.

Die tatsächliche Beendigung der den Endlagerstandort Gorleben präjudizierenden Maßnahmen und nicht wohlfeile Versprechungen wird eine der notwendigen Voraussetzungen sein, um die völkerrechtlich wie politisch gebotene Rücknahme der Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im Ausland ohne bürgerkriegsähnliche Szenen überhaupt denkbar werden zu lassen.

Faßt man die Maßnahmen in einer Gesamtschau zusammen, laufen Ihre Vorschläge darauf hinaus, die Situation der Betreiber bei einem sowieso stattfindenden Auslaufen der Atomkraftwerke rechtssicher auszugestalten. Einer Aufsicht unterliegen sie nur in einer gegenüber dem jetzigen Rechtszustand abgeschwächten Form. Die - von den Stromkunden zu bezahlende - teure Entsorgung via Wiederaufarbeitung soll vorerst weiterlaufen, der Berg von 20 Tonnen Plutonium wird so weiter vergrößert werden. Damit hätte sich die Rechtsposition der Betreiber gegenüber den

Jahren zuvor deutlich verbessert. Ich finde, wir sind damit von einer geordneten Beendigung der Nutzung der Kernenergie weit entfernt.

Auf vehemente Ablehnung ist schließlich in Reihen meiner Partei Ihr Vorschlag gestoßen, den Anteil der Quoten für regenerative Energien auf 10 % festzuschreiben (ob mit oder ohne ostdeutsche Braunkohlequote sei einmal dahingestellt). Dies ist die einzige konkrete Aussage zum Einstieg in eine andere Energieversorgung. Wir werden die Energieversorgung in Zukunft nur mit einem deutlich gesteigerten Anteil regenerativer Energien sichern können. Da macht es keinen Sinn, diese zu deckeln.

Ich hätte mir gewünscht, Sie wären bei dem geblieben, was wir mit Herrn Bundeskanzler ausgemacht hatten - daß Sie mit den Betreibern erkunden, **ob** ein Konsens bis zur Sommerpause möglich erscheint, und daß wir dann **nach** einer Abstimmung das **Wie** gemeinsam in diese Verhandlungen einbringen. Die durch Ihren persönlichen (veröffentlichten) Vorschlag nunmehr offenbar werdenden Differenzen stärken leider nicht die Verhandlungsposition der Regierung.

Damit stelle ich Ihr Verdienst nicht in Abrede, einen Versuch für eine Verständigung gemacht zu haben. Dieser bedarf aus meiner Sicht aber der Überarbeitung.

Mit freundlichem Gruß

(Jürgen Trittin)

(Die ersten zwei Seiten dieses Textes sind per Scanner aufgenommen und enthalten technische Fehler !!!)

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND
TECHNOLOGIE

DER BUNDESMINISTER

53175 Bonn

Telefax 305 - 2046

Sehr geehrter Herr Kollege,

NE . 230 5 .1

Bonn, den 18. Juni: 999

anliegend darf ich Ihnen den Verständigungs-Entwurf übersenden zur Vorbereitung des
Gesprächs An 22. Juni 1999 von 11 ~ 00 - 13.00 Uhr beim Herrn Bundeskanzler.

Mit freundlichen Grüßen:

Herrn Jürgen Trittin Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit Kennedyallee 5

~ Ilcmombler Stage 76, 53123 Borm
Postanschrift: 53107 Bonn

Telefon: (0228) 615 - 23 56
Telefax (0;128) 615 - 44 32

ENTWURF

Ergebnisproto koll

Zwischen vier Eigentümern und Betreibern von Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland,

-

EnBWAG
RWE AG
VEBA AG
Viag AG

die zusammen rund 80 % der installierten Leistung besitzen, vertreten durch die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden

und der Bundesregierung, vertreten durch den Bundeskanzler wird folgendes vereinbart

Beide Seiten haben über den beigefügten "Entwurf einer Verständigung; über Eckpunkte Zier Beendigung der Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke in Deutschland zwischen der Bundesregierung und den Eigentümern/Betreibern der in Deutschland errichteten Kernkraftwerkskapazitäten" Einvernehmen festgestellt.

- Die Unternehmensvertreter werden sich um die Zustimmung der übrigen Eigentümer/Betreiber deutscher Kernkraftwerke bemühen.
- Die Bundesregierung wird sich um das Einverständnis der Koalitionsfraktionen bemühen.
- Über das Ergebnis dieser Bemühungen tauschen sich beide Seiten bis spätestens Ende August 1999 aus.

Bonn,
Datum

Bundesregier
ung

Anlage

"Entwurf einer Verständigung über Eckpunkte zur Beendigung der Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke in Deutschland"

Entwurf

Verständigung

*über Eckpunkte zur Beendigung der Nutzung
der vorhandenen Kernkraftwerke in Deutschland
zwischen
der Bundesregierung (BR)
und
den Eigentümern/Betreibern
der in Deutschland errichteten Kernkraftwerkskapazitäten (E/B)*

I. Grundsätze

Im Verlauf der Nutzung der Kernenergie in Deutschland hat die Frage nach ihrer Verantwortbarkeit die politische und gesellschaftliche Diskussion tief gespalten. Um zur Befriedung und zur Versachlichung dieser Diskussion beizutragen, verständigen sich BR und E/B auf die folgenden Eckpunkte zur künftigen Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke in Deutschland. Die Verständigung basiert auf folgenden gemeinsamen Prinzipien:

1. Die unterschiedlichen Positionen für oder wider die Kernenergienutzung werden respektiert, keine Seite wird durch diese Vereinbarung in ihren Grundsatzpositionen berührt.
2. Die E/B akzeptieren das Primat der Politik und respektieren die Entscheidung der BR, die Stromerzeugung aus Kernenergie in Deutschland geordnet beenden zu wollen.
3. BR respektiert die ökonomischen und unternehmerischen Belange der kernenergiebetreibenden Unternehmen sowie die entsprechende Verantwortung der Entscheidungsträger in den Unternehmen.

4. Beide Seiten sind sich der Verantwortung für die Sicherheit der Kernkraftwerke bewußt. Sie stimmen in dem Grundverständnis überein, daß die Kernkraftwerke und sonstigen kerntechnischen Anlagen in der Verantwortung von Betreibern und zuständigen Behörden auf einem international gesehen hohen Sicherheitsniveau betrieben werden. Sie bekräftigen ihre Auffassung, daß dieses Sicherheitsniveau weiterhin aufrecht erhalten werden muß. Diese Vereinbarung beeinträchtigt dieses gemeinsame Ziel nicht.
5. Beide Seiten bekräftigen ihren Willen, für die Akzeptanz dieser Verständigung in der Gesellschaft zu werben.
6. Beide Seiten gehen davon aus, daß diese Vereinbarung weder zu Schadenersatzansprüchen gegen E/B noch gegen BR führen. Sie verpflichten sich, auch in der Umsetzung dieser Eckpunkte dem Grundsatz der Vermeidung von Schadenersatzansprüchen Rechnung zu tragen.
7. Beide Seiten stimmen darin überein, daß es gemeinsames Ziel von BR und E/B ist, die deutsche Energiewirtschaft zu einer führenden Position im europäischen Wettbewerb zu entwickeln. Deshalb muß die Beendigung der Kernenergienutzung so ausgestaltet werden, daß den E/B daraus keine internationalen Wettbewerbsnachteile erwachsen.
8. Beide Seiten versichern sich ihres Bemühen, die Umsetzung dieser Eckpunkte dauerhaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird einerseits der gesetzliche Rahmen in einer Novellierung des Atomgesetzes angepaßt und von E/B nicht rechtlich angegriffen. Beide Seiten schließen darüber hinaus einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die BR beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag (und dem Bundesrat) und E/B ihren Aufsichtsgremien zur Zustimmung vorzulegen.

II. Kernkraftwerke

9. Die BR und die sie tragenden Parteien haben entschieden, daß die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung nicht mehr gefördert werden, sondern beendet werden soll.

Die Politik des Ausstiegs aus der Kernenergienutzung zur Stromerzeugung wird verwirklicht durch Verbot des Neubaus von Kernkraftwerken einerseits und das geordnete Auslaufen bestehender Kernkraftwerke andererseits. Neue Kernkraftwerke werden demgemäß in der Bundesrepublik Deutschland nicht errichtet.

10. Die bestehenden Kernkraftwerke werden gemäß dem bestehenden Regelwerk Sicherheitsüberprüfungen unterzogen. Deren Deckungsvorsorge wird auf ...erhöht.
11. Die E/B verpflichten sich, jedes ihrer Kernkraftwerke spätestens [35] Kalenderjahre nach seiner jeweiligen Inbetriebnahme dauerhaft außer Betrieb zu nehmen und den jeweiligen Stilllegungsprozeß zu beginnen. Dies schließt eine frühere Stilllegung aus wirtschaftlichen Gründen nicht aus. Diese Begrenzung der Laufzeit ist Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
12. Weiterhin wird E/B in diesem Vertrag eine Ausnutzung der Restlaufzeiten zugesichert, die Sicherheit der Anlagen und Einhalten der Entsorgungsgrundsätze vorausgesetzt, nicht durch behördliche Interventionen gestört wird.
13. Allen E/B steht bei Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages ein Kündigungsrecht zu. Dieses Kündigungsrecht setzt die vorherige Anrufung und Entscheidung einer Schiedsstelle voraus. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts sowie den Präsidenten zweier Oberverwaltungsgerichte.
14. Unabhängig von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Laufzeitbegrenzung wird diese auf maximal 40 Vollastjahre ab Inbetriebnahme gesetzlich begrenzt.
15. Fragen der Sorgfalt und Sicherheit bei Anlagenbetrieb, bei notwendigen Prüfungen und Genehmigungen werden durch diese Verständigung nicht beeinträchtigt und beide Seiten verpflichten sich, diese Fragen mit der gebotenen Gründlichkeit, aber ohne Zeitverzug zu bearbeiten. Die BR selbst wird die Dauer von Genehmigungsverfahren, z.B. zu den Nukleartransporten, möglichst kurz halten und ihre Möglichkeiten ausschöpfen, um die ordnungsgemäße und zügige Abwicklung von atomrechtlichen und anderen, den Betrieb von Kernkraftwerken oder die Entsorgungsanlagen betreffenden Verwaltungsverfahren der Länder sicherzustellen.

III. Entsorgung

16. Die Entsorgung radioaktiver Abfälle des Betriebes von Kernkraftwerken wird nach einer Übergangszeit von längstens 5 Jahren auf die direkte Endlagerung beschränkt.
17. Radioaktive Abfälle müssen nach einer Übergangszeit von längstens 5 Jahren grundsätzlich am Kraftwerksstandort oder in dessen Nähe zwischengelagert werden. Ziel ist, daß sich nach dieser Übergangszeit Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe grundsätzlich erübrigen. Davon ausgenommen sind Transporte zur Rückführung der Abfälle aus ausländischen Wiederaufarbeitungsanlagen und die ab 2030 vorzusehende Überführung der zwischengelagerten radioaktiven Abfälle in ein Endlager.
18. E/B verpflichten sich, abgebrannte Brennelemente nur noch bis spätestens Ende 2004 in ausländische Wiederaufarbeitungsanlagen zum Zwecke der Wiederaufarbeitung und Rezyklierung zu verbringen unter der Voraussetzung, daß bis Ende 1999 Transporte in diese Anlagen wieder möglich sind. E/B verpflichten sich ferner, ohne Zeitverzug dafür zu sorgen, daß Zwischenlagerkapazitäten an oder in der Nähe der Kraftwerkstandorte betriebsbereit zur Verfügung stehen. Solange dies nicht der Fall ist und von E/B nicht zu vertreten ist, behalten E/B ein Transportrecht in die zentralen Zwischenlager Ahaus und Gorleben.
19. Die Pilotkonditionierungsanlage Gorleben wird, sofern Bedarf, zur Reparatur beschädigter Behälter benutzt. Eine Standortvorentscheidung für ein Endlager ist mit dieser Anlage nicht verknüpft.
20. Für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle reicht nach heutiger Kenntnis ein Endlager in tiefen geologischen Formationen aus. Zeitlich zielführend für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ist die Endlagerungsmöglichkeit stark wärmeentwickelnder Abfälle nach der erforderlichen Abklingzeit in Zwischenlagern von etwa 30 Jahren. Das eine Endlager muß also ab 2030 betriebsbereit zur Verfügung stehen.

Beide Seiten stimmen überein, daß die o.g. Verständigung zu Volumen und Zeitrahmen des einen Endlagers eine neues Endlagerkonzept erfordert. Es wird wie folgt gestaltet: Die Arbeiten zur Erkundung des Salzstockes Gorleben werden zu einem sinnvollen Zwischenergebnis gebracht und dann unterbrochen. Es werden mögliche alternative Endlagerstandorte ermittelt, eine vergleichende Bewertung unter Einschluß von Gorleben und eine definitive Standortentscheidung durch den Bund muß etwa 2020 bis 2025 durchgeführt werden. Das Planfeststellungsverfahren zu Schacht Konrad soll unter Beachtung der Rechtsposition von Genehmigungsbehörde und Dritten positiv und zügig abgeschlossen werden. Über die Realisierung dieses Projektes wird erst nach der Standortentscheidung für das Endlager für stark wärmeentwickelnde Abfälle neu befunden.

Durch dieses Endlagerkonzept bleiben die bisher in die Endlagerprojekte Konrad und Gorleben investierten Mittel sinnvoll erhalten.

21. BR sichert zu, daß während der Schaffung eines neuen, dieser Verständigung entsprechenden Rechtsrahmens der Entsorgung die Entsorgungsvorsorgenachweise der E/B nicht in Gefahr kommen und nach der o.g. Übergangszeit die geordnete Zwischenlagerung als Entsorgungsvorsorgenachweis genügt.

IV. Energiewirtschaftlicher Ordnungsrahmen

Unbeschadet der autonomen gesetzgeberischen Kompetenz des Parlaments und der Rechtsposition der Kartellbehörden gilt als Bestandteil der Vereinbarung folgendes gemeinsames Verständnis.

22. Der mit dem Energiewirtschaftsgesetz ab Frühjahr 1998 eingeführte Wettbewerb im Strommarkt wird grundsätzlich nicht geändert, insbesondere kein monopolartiger Gebietsschutz restituiert. Sollte aus übergeordneten Gründen die Zwangseinspeisung (z.B. durch sog. Quotenregelungen) besonderer Stromerzeugungen unabweisbar notwendig gesetzlich geregelt werden müssen (z. B. um den Zweck des Stromeinspeisungsgesetzes als gesamtstaatliche Aufgabe zu sichern), so wird die Summe aller Quoten auf maximal 10 % der jährlichen Nettostromerzeugung in der Bundesrepublik beschränkt.

23. Mit der Einführung des Wettbewerbs sprich mit der Abschaffung der Gebietsmonopole für den Stromabsatz ist der Strommarkt mit anderen Märkten vergleichbar und unter europäischen Maßstäben zu betrachten. Deshalb wird BR darauf hinwirken, daß die Kartellrechtspraxis bei Kooperationen stromwirtschaftlicher Unternehmen dieser Entwicklung angepaßt wird.
24. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kernenergienutzung nicht durch einseitige, nur die Kernenergie betreffende Maßnahmen, insbesondere im Steuerrecht beeinträchtigt.
25. Die BR wird die Unabhängigkeit der Gesellschaft für Reaktorsicherheit als Gutachterorganisation des Bundes gewährleisten und sie in die institutionelle Förderung des Bundes überführen.
26. Das Atomgesetz wird entsprechend der Punkte 9.10, 14 und III (soweit durch Gesetz erforderlich) dieser Verständigung novelliert, wobei die Atomnovelle von 1998, mit Ausnahme der Umsetzung von EU-Recht, zurückgenommen wird und neuerlich umzusetzendes EU-Recht eingearbeitet wird. Andere Korrekturen am atomrechtlichen Rahmen, namentlich solche, die den Interpretationsspielraum des Gesetzes für den laufenden Betrieb und die Gewährleistung der Sicherheit betreffen, werden nicht vorgenommen, das gilt insbesondere für das behördliche Eingriffsinstrumentarium. Die Begründung der Gesetzesänderungen berücksichtigt diese Verständigung, so auch Ziffer 4.

Textvorschlag der EVU, den ich nicht in den Entwurf aufgenommen habe:

*Unbeschadet der Regelungen dieser Verständigung erklärt der Bundeskanzler:
Wesentliche Entscheidungen bei Vollzug des Atomgesetzes d.h. Regeln und Richtlinien,
Weisungen und Maßnahmen nach Art. 85 GG sowie bedeutende Personalentscheidungen
in diesem Bereich bedürfen der Mitzeichnung durch die Bundesminister für Justiz und
Wirtschaft. Die durch Verfassungsrecht und Verfassungspraxis vorgegebene Notwendig-
keit von Kabinettsentscheidungen und Ressortverantwortung des BMU bleiben davon un-
berührt.*

Textvorschlag, den die EVU nicht in den Entwurf aufnehmen wollen:

Beschäftigung/Investition

E/B verpflichten sich, das Personal stillzulegender Kernkraftwerke weiterhin in ihren Unternehmen zu beschäftigen.

E/B bemühen sich, die jeweils stillzulegende Kernkraftwerkskapazität durch Stromproduktion im Inland zu decken. Die einzelnen E/B verpflichten sich, ...z... Prozent der jeweils stillzulegenden Leistung neu im Inland zu errichten unter der Voraussetzung, daß die Leistungsnachfrage an einen einzelnen E/B gemessen an der deutschen Gesamtnachfrage am definierten Tag der Jahreshöchstlast ab dem 1.1.2002 konstant bleibt. Ändert sich dieser Prozentsatz ab dem 1.1.2002, ändert sich ...z... entsprechend.

Die vorstehenden Verständigungen zu Personal und inländischen Ersatzinvestitionen werden in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.

Ferner angemerkt: Zu Fragen der Auswirkungen der Steuerreform zum 1.4.99 besteht noch Klärungsbedarf (Frage der Ländersicht der Anwendung; ferner: die EVU dürfen steuerlich durch Unterzeichnung einer Verständigung jedenfalls nicht schlechter stehen als ohne eine solche Vereinbarung)